

Verfahren zur Meldung volljährig werdender unbegleiteter, minderjähriger Ausländer bei der Bezirksregierung Arnsberg (nachfolgender Text in kursiv aus dem Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg vom 19.07.2016 übernommen)

Mit Erlass vom 17.06.2016 legte das MIK NRW fest, dass ehemalige unbegleitete minderjährige Ausländer (UmA) nach Erreichen der Volljährigkeit bzw. Ende der Jugendhilfe in diejenige Kommune zugewiesen werden sollen, in denen die Inobhutnahme stattfand bzw. ggf. an den Aufenthaltsort von etwaigen Familienangehörigen.

Zur Durchführung der Zuweisung wird folgendes Verfahren unter Verwendung des beigefügten Formulars vorgeschlagen:

1. (ehemalige) UmA, die einen Asylantrag stellen wollen oder bereits gestellt haben:

Spätestens vier Wochen vor Erreichen der Volljährigkeit bzw. Ende der Jugendhilfemaßnahmen ist die Bezirksregierung unter Verwendung des angehängten Formulars hierüber zu unterrichten. Es soll eine Empfehlung des Jugendamtes ausgesprochen werden, an welche Kommune die Zuweisung erfolgen soll (Kommune des Ortes der bisherigen Inobhutnahme oder ggf. zu Verwandten - in der Regel - des 2. Grades in eine andere Kommune). Soweit keine Empfehlung des Jugendamtes abgegeben wird, wird eine Zuweisung an den tatsächlichen Aufenthaltsort erfolgen.

In der Folgezeit wird der Jugendliche - sobald er volljährig ist - einer EAE oder einer Registrierstelle zugeführt, wo ihm ein AKN ausgestellt wird. Dieser AKN ist von der EAE oder der Registrierstelle einzuscannen und der Bezirksregierung Arnsberg an das untenstehende Funktionspostfach zuzuleiten. Wenn der Jugendliche bereits eine Aufenthaltsgestattung besitzt, wird diese bei ihm belassen und der AKN lediglich eingescannt und der Bezirksregierung übermittelt. Es erfolgt kein Austausch der Aufenthaltsgestattung mit dem Ankunftsnachweis.

Die Informationen müssen an folgendes Funktionspostfach geleitet werden:

Bezirksregierung Arnsberg
ehemaligeUmF@bra.nrw.de

Sodann wird die Bezirksregierung Arnsberg die entsprechende Zuweisung vorbereiten und dem Jugendamt per E-Mail zuleiten, damit dieses dann die Zuweisung dem Jugendlichen aushändigen kann. Das Empfangsbekennnis ist unterschrieben an die Bezirksregierung Arnsberg zurückzusenden.

2. (ehemalige) UmA, die keinen Asylantrag stellen wollen:

Die Zuweisung dieser Personengruppe erfolgt ebenfalls durch die Bezirksregierung. Eine Registrierung in der EAE ist nicht erforderlich. Die Meldung erfolgt ebenfalls an das Funktionspostfach unter Verwendung des angehängten Formulars.

Es ist sicherzustellen, dass eine ED-Behandlung durchgeführt wurde.

3. Altfälle, die vor dem 01.11.2015 eingereist sind

Die Zuweisungen derjenigen (ehemaligen) UmA, die bereits vor dem

01.11.2015 einreisen bleiben auch nach Volljährigkeit grundsätzlich bestehen.

Sollten die Jugendlichen bisher eine Zuweisung nach § 15a AufenthG als unerlaubt Eingereiste haben und nunmehr einen Asylantrag stellen wollen, wird eine erneute Zuweisung durch die Bezirksregierung Arnsberg nach dem Asylgesetz entsprechend der obenstehenden Grundsätze ausgesprochen.

Sollte von dem Jugendamt ein anderer Ort als der bisherige Aufenthaltsort für die Zuweisung des Jugendlichen ausgesprochen werden (z.B. Familienangehörige ersten Grades), würde eine Umverteilung an diesen Ort erfolgen.

Um interne Abstimmung mit der kommunalen Ausländerbehörde und der entsprechenden EAE und ZAB wird gebeten.

Um einen reibungslosen Verfahrensablauf zu gewährleisten bitte ich dieses Schreiben bei der Registrierung mitzuführen.

- Das zuständige Jugendamt muss demnach den Antrag auf Zuweisung eines ehem. UMF bei der BR Arnsberg stellen.
Es erfolgt dann eine Zuweisung nach § 50 AsylG, für Personen die sich im laufenden Asylverfahren befinden oder nach § 15a AufenthG, für Personen die keinen Asylantrag gestellt haben.

Sollte jedoch schon ein positiver Bescheid vom BAMF vorliegen, wird eine Wohnsitzauflage nach § 12a AufenthG durch die BR Arnsberg erteilt. Hierfür muss die zuständige Ausländerbehörde, falls noch nicht geschehen, dies bei der BR Arnsberg melden.

Bei einem negativen Bescheid ist die Ausländerbehörde vor Ort zuständig und eine Zuweisung der BR Arnsberg erfolgt nicht. Es sei denn es wurde Klage gegen den Bescheid eingereicht, dann befindet sich der Asylsuchende noch im laufenden Verfahren und kann nach § 50 AsylG zugewiesen werden.

Sobald der Antrag auf Zuweisung eines ehem. UMF bei der BR Arnsberg eingeht, müssen Angaben und Unterlagen geprüft werden. Sind alle Unterlagen komplett und korrekt ist eine Zuweisung in der Regel innerhalb weniger Tage möglich.